

Verordnung über die Sperrzeit im Gaststätten- und Vergnügungsgewerbe der Großen Kreisstadt Weißwasser O.L.

(Sperrzeitverordnung)

§ 1

Allgemeine Sperrzeiten

- (1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 5:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.
- (2) In den Nächten zum 1. Januar, 1. Mai und 2. Mai ist die Sperrzeit aufgehoben.

§ 2

Sperrzeit für bestimmte Betriebsarten

- (1) Die Sperrzeit für Spielhallen, für öffentliche Vergnügungsstätten auf Jahrmärkten und Rummelplätzen sowie für sonstige öffentliche Vergnügungsstätten, in denen Veranstaltungen nach § 60 a der Gewerbeordnung stattfinden, beginnt um 23:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.
- (2) Die Sperrzeit für Freiflächen von Schank- und Speisewirtschaften beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.
- (3) Die Sperrzeit für Vergnügungsveranstaltungen im Freien, die entsprechend § 69 Gewerbeordnung festgesetzt bzw. nach § 60 b der Gewerbeordnung angezeigt sind sowie für Veranstaltungen im Freien und in nicht konzessionierten Veranstaltungsstätten, die aus besonderem Anlass über § 12 Gaststättengesetz gestattet sind, beginnt die Sperrzeit um 24:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

§ 3

Allgemeine Ausnahmen

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Sperrzeit durch die zuständige Behörde verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.

§ 4

Ausnahmen für einzelne Betriebe und bestimmte Betriebsarten

- (1) Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses oder besonderer örtlicher Lage für einzelne Betriebe den Beginn der Sperrzeit bis

höchstens 20:00 Uhr vorverlegen und das Ende bis 7:00 Uhr hinausschieben oder die Sperrzeit aufheben.

- (2) Die Sperrzeit für Freiflächen von Schank- und Speisewirtschaften kann bei besonderer örtlicher Lage bis höchstens 24:00 Uhr und bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses im Einzelfall für maximal 2 Nächte pro Jahr bis 3:00 Uhr hinausgeschoben werden.
- (3) Für Veranstaltungen im Sinne des § 2 Absatz 3 kann der Beginn der Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses auf 3:00 Uhr, bei einem Ereignis von außerordentlicher Bedeutung auf 5:00 Uhr, für maximal 4 Nächte pro Jahr am selben Ort, hinausgeschoben werden.
- (4) Die Ausnahmen nach Absatz 1 bis 3 dürfen nur befristet und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden, sie können jederzeit mit Auflagen verbunden werden.

§ 5

Kosten

- (1) Die Ausnahmegenehmigung nach §§ 3 und 4 ist kostenpflichtig.
- (2) Die Höhe der Kosten wird auf Grund der §§ 1,2 ,6 und 8 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i.V.m. der entsprechenden Tarifstelle des Kostenverzeichnisses.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Absatz 1 Ziffer 6. Gaststättengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen einschließlich der Freiflächen verweilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 28 Absatz 3 Gaststättengesetz i.V.m. § 17 Absatz 2 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro bei vorsätzlichem Handeln und höchstens 2.500,00 Euro bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen geahndet werden.